

Vorsitz *[Handwritten Signature]*

# ABÄNDERUNGSANTRAG

der GA-Landtagsabgeordneten Jutta Aouas-Sander, Friedrun Huemer, Susanne Jerusalem, Günter-Kenesei, Jean Margulies, Peter Pilz und Hannelore Weber  
eingebracht zu Post 2 der Sitzung des Wiener Landtages am 16. 12. 1994  
betreffend Änderung des Entwurfes des Wiener Landesvergabegesetzes

## BEGRÜNDUNG

1) Eine sprachliche Gleichbehandlung bei Rechtsnormen ist das mindeste, was Frauen in Wien zusteht. Dem Argument, daß bei wiederholter Anführung beider Formen, sowohl der männlichen als auch der weiblichen, das Gesetz in seiner Lesbarkeit ungebührlich erschweren würde, ist insofern Rechnung getragen, als im Gesetz nur mehr eine Form, nämlich die weibliche (diese, um bisherige Benachteiligungen teilweise zu kompensieren und ein Zeichen in Richtung Gleichbehandlung zu setzen) Verwendung findet, mit einer Formulierung wie der vorgeschlagenen wird sichergestellt, daß auch Männer sich vom Gesetz umfaßt fühlen können.

P.Z. 21446/Land/94  
ABGELEHNT!

2) Da die Aufzählung der Entscheidungskriterien für die Ausschreibung im § 27 Abs. 2 nur beispielhaft ist, könnte im Einzelfall die Aufzählung der Behindertengerechtigkeit entfallen. Um sicherzustellen, daß dennoch im Vergabeverfahren auf diese Bedacht zu nehmen ist, wäre im § 16 die Behindertengerechtigkeit zu ergänzen.

3) Die Aufzählung der Kriterien für die Entscheidung sollte auch die Umweltgerechtigkeit enthalten, um schon bei der Ausschreibung klarzustellen, daß nur solche Leistungen angeboten werden können, die umweltgerecht sind.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

## ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

1) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form im Entwurf des Wiener Landesvergabegesetzes werden auf weibliche Form geändert. So ändert sich zB. die Bezeichnung "Auftraggeber" in "Auftraggeberin".

An den Beginn des Gesetzes wird ein § 1 folgenden Inhaltes gestellt: "Wenn sich aus den einzelnen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind von den in diesem Gesetz verwendeten weiblichen Begriffen auch die jeweiligen männlichen Formen umfaßt."

2) Im § 16 Abs. 6 ist der erste Satz zu ändern auf: "Im Vergabeverfahren ist auch auf die Umwelt- und Behindertengerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen."

3) Im § 27 Abs. 2 ist die beispielhafte Aufzählung der Kriterien im 2. Satz um den Begriff: "Umweltgerechtigkeit" zu ergänzen.

*[Handwritten Signature: J. Aouas-Sander]*  
*[Handwritten Signature: Friedrun Huemer]*

*[Handwritten Signature: Peter Pilz]*  
*[Handwritten Signature: H. Weber]*

*[Handwritten Signature]*

Wien, am 16. 12. 1994